



Amtsgericht Altena

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 11.11.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altena (Westf.)

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Werdohl , Blatt 4868,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Werdohl , Flur 23, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Springen, Größe: 1.466 m²

verbunden mit Sondereigentum in der Wohnung im Kellergeschoß Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum und an dem Sondernutzungsrecht der Terrasse und des Kfz-Einstellplatzes Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4869 und 4870) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung der übrigen Wohnungs- und Teileigentümer. Dies gilt nicht bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder, im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 06. April 1990 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine rd 73 m² große Eigentumswohnung in einem

ca. 1965 erbauten Dreifamilienwohnhaus im Kellergeschoß mit
Sondernutzungsrecht an der Terrasse und einem Kfz-Einstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

59.000,00 €

festgesetzt. Der Wert des Zubehörs beträgt 750,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.